



## Eröffnungsbilanz

der Stadt Glücksburg (Ostsee)

zum 01.01.2013



## Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 01.01.2013 .....	2
Allgemeine Erläuterungen .....	4
Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen .....	5
Aktiva .....	5
Passiva .....	12
Anlagen gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik .....	18
Anlagenspiegel.....	19
Forderungsspiegel.....	21
Verbindlichkeitspiegel.....	22
Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen .....	23
Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften .....	25





**Stadt Glücksburg**  
**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013**

---

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 19 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 2.337 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 0 EUR.

## **Allgemeine Erläuterungen**

Auf Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 zur Einführung eines doppischen Rechnungswesens und der damit verbundenen ressourcenorientierten Darstellung des Haushalts der Gemeinden wurde im August 2007 die doppische Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) für Kommunen in Schleswig-Holstein eingeführt.

Die Stadtvertretung Glücksburgs hat am 28.06.2011 den Beschluss gefasst, ab dem 01.01.2013 ein Rechnungswesen nach den Regelungen der GemHVO-Doppik einzuführen. Für das Jahr 2013 wurde erstmalig ein Haushaltsplan nach doppischen Grundsätzen aufgestellt.

Dem Ressourcenverbrauchskonzept eines doppischen Rechnungswesens entsprechend mussten sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Glücksburg erfasst, bewertet und in einer Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. Die hier vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist den Vorgaben des § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik entsprechend gegliedert. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz richtet sich nach den Vorgaben des § 51 GemHVO-Doppik.

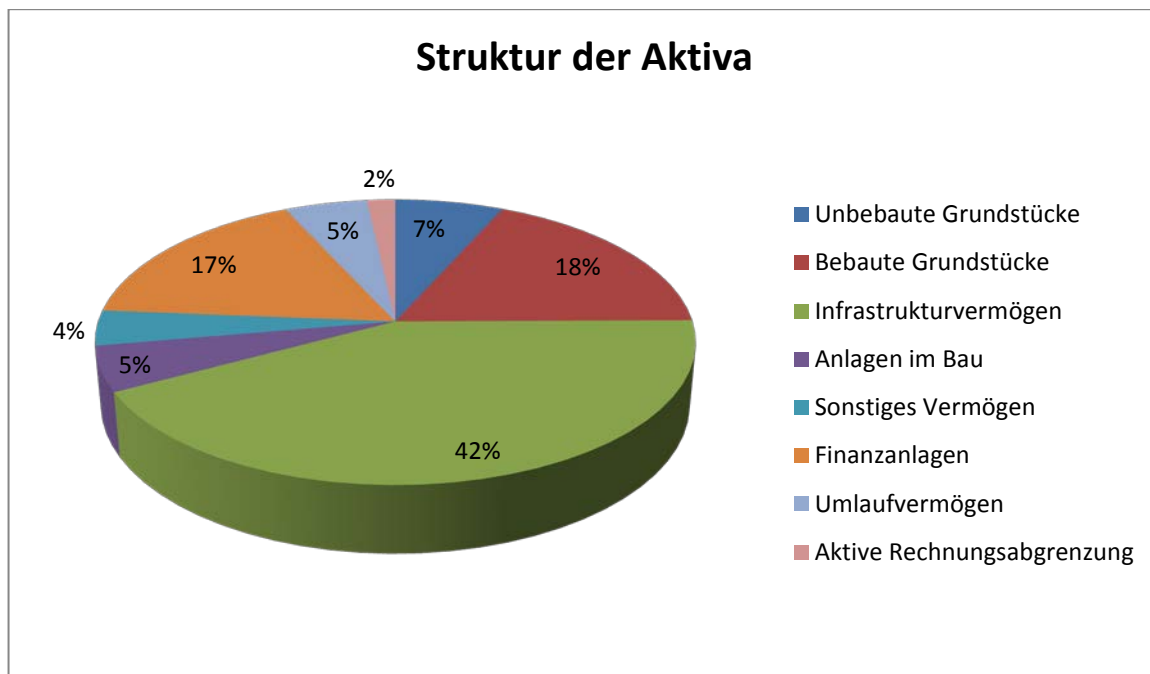
Die Inventarisierung und Bewertung der bislang nicht in der Anlagenbuchhaltung erfassten beweglichen Vermögensgegenstände sowie der bebauten und unbebauten Grundstücke erfolgte in den Jahren 2011 bis 2013. Mit der Inventarisierung und Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde im Jahr 2011 ein externer Gutachter beauftragt.

Ansatz, Ausweis und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten nach den Regelungen der §§ 39 - 43 der GemHVO-Doppik. Grundlage für Inventarisierung und Bewertung waren außerdem die „Richtlinien zur Vermögenserfassung und -bewertung für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Glücksburg“, zuletzt geändert am 30.04.2014. Die Nutzungsdauer abnutzbarer Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden vom 16.08.2007.

Die Stadt Glücksburg liegt mit 5.738 Einwohnern unter der von der Landesregierung Schleswig-Holstein mit dem ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 28. März 2006 festgelegten Grenze von 8.000 Einwohnern zur Unterhaltung einer selbständigen Verwaltungseinheit. Vor diesem Hintergrund haben sich die Stadt Glücksburg und die Stadt Flensburg zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Dieser Umstand hat Auswirkungen auf die Höhe einzelner Bilanzpositionen, wie z.B. Pensions- und Beihilferückstellungen.

# Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

## Aktiva



### 1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände, die der Stadt Glücksburg dauerhaft, d.h. länger als ein Jahr zur Aufgabenerfüllung dienen. Der prozentual höchste Anteil des Anlagevermögens ist zum Bilanzstichtag in folgenden Produkten gebunden:

Produkt	Gebundenes Anlagevermögen In TEUR	Anteil am Gesamtanlagevermögen
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)	7.471	19,57 %
Fördelandtherme Glücksburg GmbH	5.903	15,46 %
Gemeindestraßen	5.519	14,46 %
Grundschulen	4.013	10,51 %

Seit 2009 ist das Rechnungswesen der Stadt Glücksburg an eine Anlagenbuchhaltung angeschlossen. Anordnungen im investiven Bereich werden automatisch in die Anlagenbuchhaltung überführt. Damit wird jede Bestandsveränderung beim abnutzbaren Anlagevermögen dokumentiert.



## **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Unter dieser Position werden körperlich nicht fassbare Vermögensgegenstände wie Software, Lizenzen oder Konzessionen zusammengefasst.

## **1.2 Sachanlagen**

Die Sachanlagen umfassen sämtliche körperlichen Vermögensgegenstände, die der Stadt Glücksburg dauerhaft zur Aufgabenerfüllung dienen. Das Anlagevermögen ist grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik (lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) zu bewerten.

Von dieser Regelung kann für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können Erfahrungswerte angesetzt werden, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt entsprechen (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht, sofern die Anschaffung des Vermögensgegenstandes länger als 7 Jahre zurücklag und keine Unterlagen vorlagen, aus denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne erheblichen Aufwand hätten abgelesen werden können.

### **1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Für die Vermögensbewertung wurde der Grundstücksbegriff aus § 70 Bewertungsgesetz (BewG) abgeleitet. Anders als im bürgerlichen Recht beinhaltet der bewertungsrechtliche Grundstücksbegriff nicht den räumlich begrenzten Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs eingetragen ist. Er stellt vielmehr auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere „bürgerlich-rechtliche“ Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil von einem solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden kann. Grund und Boden sowie Gebäude sind unterschiedliche Anlagegüter, bilden aber eine wirtschaftliche Einheit. Damit wird eine sachgerechte Zuordnung von Grundstücksteilen ermöglicht, wenn sich z.B. mehrere Gebäude unterschiedlicher Nutzung auf einem „Grundstück“ befinden.

Für die vollständige Erfassung der Grundstücke wurde das aktuelle ALB - (digitales Liegenschaftsbuch) und ALK - (digitales Kartenwerk) genutzt. Tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden, soweit diese aus vorhandenen Unterlagen nachvollziehbar waren und zugeordnet werden konnten, berücksichtigt. Für andere Grundstücke, deren Anschaffungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde als Anschaffungsjahr 1975 festgelegt. Bodenrichtwerte wurden in diesen Fällen entsprechend rückindiziert. Darüber hinaus wurden für Grundstücke der Ver- und Entsorgung, Plätze und Wälder, aufgrund der durch dauerhafte öffentliche Zweckbestimmung eingeschränkten Marktfähigkeit, nur 10% des Bodenrichtwertes angesetzt. Gewässer, Gräben, Unland und Sumpf wurden mit 0,20 € pro qm bewertet. Für landwirtschaftliche

Flächen (Ackerland, Grünland, Gartenland) wurde der Richtwert des statistischen Amtes Hamburg und Schleswig Holstein M I 7-j/09 S in Höhe von 2,48 € pro qm auf 0,47 € pro qm rückindiziert. Der Baumbestand der Waldgrundstücke wurde mit 1.200 € pro Hektar, also 0,12 € pro qm bewertet.

### **1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Diese machen 18,13 % des Gesamtvermögens aus. Die örtlichen Schulgebäude und die Rudehalle bilden die größten Einzelposten. Für sämtliche Gebäude der Stadt Glücksburg konnten Echtdateien aus der Anlagenbuchhaltung bzw. aus älteren Anlagenkarten und Verwendungsnachweisen ermittelt werden.

### **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Mit der Bestandserfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, teilweise Brücken) wurde ein Ingenieurbüro beauftragt. Für das Entwässerungsvermögen bestand aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bereits eine Anlagenbuchhaltung, so dass diese Werte übernommen werden konnten.

Die Brücke im Quellental und die Süderbrücke in Holnis konnten zu tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden. Die Schwennau-Brücke wurde auf der Basis von Erfahrungswerten des beauftragten Ingenieurbüros bewertet.

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind Buswartehäuser erfasst, deren Anschaffungskosten aus archivierten Unterlagen ermittelt wurden. Uferbefestigungen und Spundwände zur Sicherung der Uferpromenade in Sandwig machen jedoch den größeren Teil der unter dieser Position summierten Restbuchwerte aus.

### **1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Bei den in der Bilanz ausgewiesenen Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich um Gemeindefußstraßen und -wege, die zum Bilanzierungstichtag nicht auf stadteigenem Grund und Boden gelegen waren.

### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Kunstgegenstände wurden größtenteils mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet, da die Anschaffung häufig mehrere Jahrzehnte zurücklag und die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht mehr ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden konnten. Andernfalls wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Eine Liste der vorhandenen Kunstgegenstände wurde vom Verschönerungsverein der Stadt Glücksburg zur Verfügung gestellt.

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Der überwiegende Teil aller Fahrzeuge und Maschinen ist dem Bauhof und der Feuerwehr zugeordnet. Im Verhältnis zur Bilanzsumme sind unter der Kontengruppe 07 1,9 % des Vermögens bilanziert. Die Bilanzierung erfolgte in der Regel zu Anschaffungskosten.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die Vermögensgegenstände unter der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sind im Wesentlichen der Hauptverwaltung, Grundschulen und Spielplätzen zugehörig. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 € ohne USt. überschreiten, aber 1.000 € ohne USt. nicht übersteigen werden als Sammelposten zusammengefasst und einheitlich über 5 Jahre abgeschrieben.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Unter dieser Position sind geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen sowie Investitionsmaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren, zu bilanzieren. Nach erfolgter Lieferung/Fertigstellung werden Vermögensgegenstände dann einer entsprechenden Bilanzposition zugeordnet.

Zum 01.01.2013 sind den Produkten Gemeindestraßen und Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) die betragsmäßig größten Positionen enthalten.

### **1.3 Finanzanlagen**

Zu den Finanzanlagen gehören Rechte an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie Ausleihungen, die im Zusammenhang mit der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Gemeinde stehen. Mitgliedschaften in Zweckverbänden sind dagegen nur im Anhang aufzuführen. Zum 01.01.2013 machten der Wert der Beteiligung an der Fördelandtherme Glücksburg GmbH mit 5.903 T€ und der Wert des Glücksburger Wasserwerks als Sondervermögen mit 974 T€ die wesentlichen Einzelpositionen aus. Beide Betriebe sind hundertprozentige Töchter der Stadt Glücksburg. Diese Beteiligungswerte wurden gemäß dem Wahlrecht des § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik anhand der Eigenkapitalspiegel-Methode bewertet. Demnach kann als Wert von

- Eigenbetrieben (§106 GO)
- Kommunalunternehmen (§106 a GO)
- anderen Sondervermögen nach § 97 GO
- Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO)
- gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und
- als Wert von Beteiligungen an Gesellschaften

das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Für künftige Haushaltsjahre gelten die so ermittelten Werte gemäß § 55 Abs. 4 als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, an denen die Stadt zu mehr als 50% beteiligt ist. Die Anteile an der Fördelandtherme sind unter dieser Position ausgewiesen.

### **1.3.2 Beteiligungen**

Beträgt die Beteiligungsquote an einem Unternehmen höchstens 50%, so ist der Unternehmensanteil als Beteiligung auszuweisen. Da die Anschaffungskosten für die hier bilanzierten Unternehmensanteile bekannt waren, wurden diese als Wert angesetzt, anstatt auf die Eigenkapitalspiegel-Methode zurückzugreifen.

### **1.3.3 Sondervermögen**

Gemäß § 96 und § 97 GO gehören die nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als Sonderrechnung zu führen sind, zum Sondervermögen einer Gemeinde. Das städtische Wasserwerk wird als Eigenbetrieb unter dieser Position erfasst.

### **1.3.4 Ausleihungen**

Unter der Position Ausleihungen sind Darlehensvergaben aus dem Bereich der Wohnbauförderung erfasst. Ausleihungen an Unternehmen, an denen die Stadt Anteilsrechte besitzt, sind nicht vorhanden.

### **1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Das Anlagevermögen der Stadt Glücksburg umfasst keine Wertpapiere.

## **2. Umlaufvermögen**

Unter das Umlaufvermögen fallen sämtliche Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Gemeinde dauernd zur Aufgabenerfüllung zu dienen und die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind.

### **2.1 Vorräte**

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch oder Verkauf bestimmt sind. Dazu gehören die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in den Prozess der Leistungserstellung eingehen.

Entsprechend § 39 GemHVO-Doppik kann zur Vorratsbewertung die Fifo – Methode (First in – First out) eingesetzt werden. Hier werden die zuerst erworbenen oder hergestellten Güter auch zuerst verbraucht oder verkauft. Der Endbestand lt. Inventur stammt daher stets aus den letzten Zugängen und ist deshalb auch mit deren Preisen zu bewerten.

Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Vorräte wurden unter Anwendung der Fifo-Methode bewertet.

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sämtliche Forderungen der Stadt Glücksburg, die über einen Betrag von mindestens 500,00 EUR lauten, wurden einzeln im Wert berichtet. Kenntnisse über die individuelle Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Schuldners sind somit in die Bewertung mit eingeflossen. Allen übrigen Forderungen wurden Anhand des Alters ihrer jeweiligen Fälligkeit Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet. Entsprechend wurden diese im Wert korrigiert.

Niedergeschlagene Forderungen sind als vollständig abgeschrieben einzustufen und werden damit nicht bilanziert.

Die GemHVO-Doppik sieht eine Unterteilung in

- Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- Sonstige privatrechtliche Forderungen

vor.

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen entstehen, wenn auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Dienstleistungen erbracht werden und hierfür eine Geldleistung eingefordert wird.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassen hauptsächlich die Forderungen gegenüber Steuerschuldern.

Mit einem Anteil von 90,2 % machen die Forderungen aus Liegenschaftsverwaltung den größten Teil der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen aus.

Sonstige privatrechtliche Forderungen bestehen hauptsächlich gegenüber der Fördelandtherme Glücksburg GmbH. Auf Grundlage der Vereinbarungen zum Cash-Management zwischen der Stadt Glücksburg und der Fördeland Therme Glücksburg GmbH sind hier bereitgestellte liquide Mittel in Höhe von rund 471.000 € als Forderungen ausgewiesen.

Unter die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ fällt der Anspruch auf Umsatzsteuererstattung für das Vorjahr.

## **2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Im Umlaufvermögen der Stadt Glücksburg sind keine Wertpapiere auszuweisen.

## **2.4 Liquide Mittel**

Unter diesem Posten werden alle liquiden Mittel der Stadt Glücksburg in Form von Bar- oder Buchgeld dargestellt. Neben den Guthaben auf den vier städtischen Girokonten werden auch Kassenbestände und Handvorschüsse summiert. Die Summe der Handvorschüsse und Bargeldbestände lag zum Bilanzstichtag insgesamt unterhalb von 1.000 €

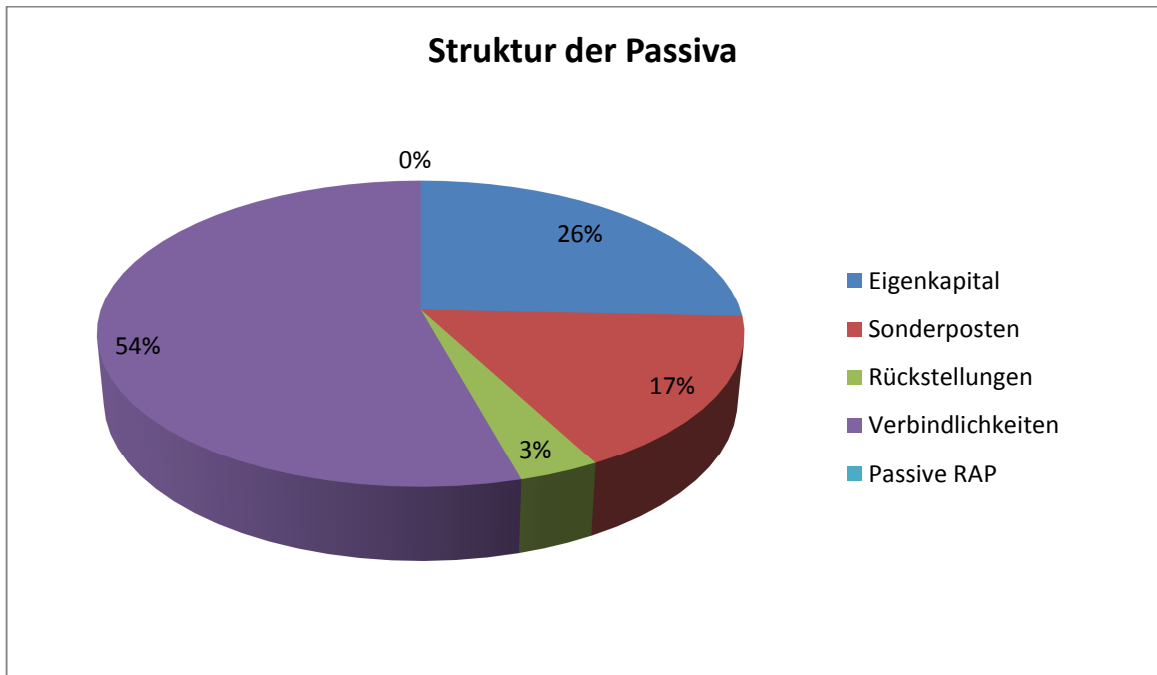
### **3. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet für

- Vor dem Abschlussstichtag getätigte Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik)
- Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik)
- Den positiven Unterschiedsbetrag aus Rückzahlungsbetrag und dazugehöriger Verbindlichkeit (§ 49 Abs. 2 GemHVO-Doppik)

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Glücksburg stellen geleistete Zuschüsse und Zuweisungen den weitaus größten Anteil an der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ dar. Gemäß § 40 (7) GemHVO-Doppik werden diese jährlich linear aufgelöst. Zur Bewertung der geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen wurden die Jahresrechnungen seit dem Jahr 1978 sowie weitere Archivunterlagen ausgewertet.

## Passiva



### 1. Eigenkapital

Das Eigenkapital errechnet sich als Differenz aus Aktiva auf der einen und Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiver Rechnungsabgrenzung auf der anderen Seite. Insgesamt beläuft sich das Eigenkapital auf rund 26 % der Bilanzsumme der Stadt Glücksburg. Das Eigenkapital gliedert sich in

Allgemeine Rücklage  
Sonderrücklage  
Ergebnisrücklage  
vorgetragener Jahresfehlbetrag  
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Ergebnisrücklage wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit 15% der allgemeinen Rücklage angesetzt.

Die Fehlbeträge aus Vorjahren sind, den Regelungen des § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik entsprechend, unter der Position „Jahresfehlbetrag“ erfasst worden. Aus den Vorjahren ergibt sich ein vorzutragender Fehlbetrag von 1.105.987,80 Euro.

Eine Zuweisung des Landes an die Stadt Glücksburg für den Anschluss der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen an das Klärwerk der Stadt Flensburg wurde als Sonderrücklage in die Bilanz eingestellt, da der Zuwendungsgeber die Auflösung der Zuweisung ausgeschlossen hat.

### 2. Sonderposten

Als Sonderposten sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen. Zuweisungen, die die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen bzw. bei denen eine

Auflösung nicht zulässig ist, sind dagegen im Eigenkapital als Sonderrücklage darzustellen.

Sonderposten sind außerdem zu bilden für

- Beiträge
- Gebührenaussgleich
- Treuhandvermögen
- Dauergrabpflege
- Sonstige Sonderposten

Sonderposten, die für erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen gebildet wurden, werden erfolgswirksam aufgelöst, wenn der Zuschuss oder die Zuweisung zur Anschaffung eines abnutzbaren Vermögensgegenstands verwendet wurde. Die Auflösung erfolgt über einen Zeitraum, der der Nutzungsdauer des angeschafften Vermögensgegenstands entspricht.

Zur Ermittlung der zu passivierenden Restbuchwerte wurden die vorhandenen Zuwendungsbescheide ausgewertet und auf Basis der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände eine Fortrechnung zum 01.01.2013 vorgenommen. Weiterhin wurden die Jahresrechnungen der vergangenen 35 Haushaltsjahre ausgewertet.

Sonderposten für Gebührenaussgleich, Treuhandvermögen, Dauergrabpflege oder Sonstiges sind nicht auszuweisen.

### **3. Rückstellungen**

Rückstellungen werden für zukünftige Verbindlichkeiten gebildet, deren Entstehung zu erwarten ist, deren Fälligkeitstermin oder Höhe jedoch ungewiss sind. Im Ansatz darf eine Rückstellung nur so hoch sein, wie es nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Bildung von Rückstellungen führt zu einem Aufwand in der Periode, in der die gegebenenfalls später zu leistenden Ausgaben verursacht wurden.

#### **3.1 Pensionsrückstellungen**

Der unter der Bilanzposition für Pensionsrückstellungen ausgewiesene Betrag setzt sich aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zusammen.

Die Pensionsrückstellung ist gem. § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik für bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu bilden. Für die Rückstellung ist der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß in Höhe von 5% zu Grunde zu legen.



Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt grundsätzlich durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK). Maßgebend sind hierfür die mit Stand vom 09.10.2009 aufgestellten Grundsätze der VAK für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK.

Die Ermittlung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Danach wird die Rückstellung über die Aktivitätsperiode ratierlich angesammelt, so dass sie bei planmäßigem Eintritt des Versorgungsfalls den Barwert der Pensionszahlungen erreicht. Der Teilwert für die Versorgungsempfänger, Witwen und Waisen beläuft sich zum Stichtag 31.12.2012 auf insgesamt 1.425.729 Euro. Die Stadt Glücksburg unterhält keine eigene Verwaltung und beschäftigt zum Bilanzstichtag keine aktiven Beamten. Eine Pensionsrückstellung ist somit nur für Versorgungsempfänger, Witwen und Waisen erforderlich.

Auch für Beihilfeverpflichtungen während des Ruhestands sind Rückstellungen zu bilden. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen wurde gem. § 24 Nr. 2 GemHVO Doppik als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz wurde errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen. Bezogen auf die Jahre 2009 – 2011 ergab sich ein Prozentsatz von 0,89% und zum Stichtag 31.12.2012 ein Rückstellungsbetrag für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 12.689 Euro.

### **3.2 Altersteilzeitrückstellungen**

Gem. § 24 Nr. 3 GemHVO sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Altersteilzeitrückstellungen zu bilden.

Die Stadt Glücksburg unterhält keine eigene Verwaltung und beschäftigt zum Bilanzstichtag kein eigenes Personal. Daher sind an dieser Stelle auch keine Altersteilzeitrückstellungen anzusetzen.

### **3.3 Rückstellungen für später entstehende Kosten**

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 4 sind hier spätere Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung zu passivieren. Für die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Glücksburg sind derartige Kosten zum Bilanzstichtag nicht zu erwarten und wurden deshalb in der Abwasserbeseitigungsgebühr nicht berechnet.

### **3.4 Altlastenrückstellungen**

Rückstellungen für Altlasten sind nach § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik zu bilden.

Altlasten sind nach § 2 Abs. 5 BBodSchG

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Für Glücksburg sind zum Bilanzstichtag keine Altlasten bekannt.

### **3.5 Steuerrückstellungen**

nach § 24 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind Steuerrückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen zu bilden. Zum Bilanzstichtag lagen keine Gründe für die Bildung einer Steuerrückstellung vor.

### **3.6 Verfahrensrückstellungen**

Verfahrensrückstellungen sind spezielle Rückstellungen für Eventualverpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, die gemäß § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik zu bilden sind. Die Kommune hat denjenigen Betrag zu passivieren, mit dem sie voraussichtlich in Anspruch genommen wird. Zum Bilanzstichtag waren keine zukünftigen Verpflichtungen aus laufenden Verfahren zu erwarten.

### **3.7 Finanzausgleichsrückstellungen**

Eine Finanzausgleichsrückstellung ist für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (insbesondere für Amts- und Kreisumlage, zusätzliche Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage sowie ggf. für Nachzahlungen für die Gewerbesteuerumlage im 4. Quartal) zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Nr.8 GemHVO-Doppik erfüllt sind. Im Jahr 2012 waren keine überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererträge zu verzeichnen. Eine Finanzausgleichsrückstellung war deshalb zum Bilanzstichtag nicht erforderlich.

### **3.8 Instandhaltungsrückstellungen**

Instandhaltungsrückstellungen sind gem. § 24 Satz 9 GemHVO-Doppik zu bilden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, aber nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden. Es lagen keine Gründe für die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung vor.

### **3.9 Sonstige andere Rückstellungen**

Sofern im Haushaltsjahr Lieferungen und Leistungen empfangen werden, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, sind in Höhe des erwarteten Rechnungsbetrags Rückstellungen zu bilden. Es lagen keine Gründe für die Bildung einer derartigen Rückstellung vor.

## **4. Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten der Stadt Glücksburg beläuft sich zum 01.01.2013 auf 22,29 Mio €. Damit sind 54,3 % des Vermögens aus Verbindlichkeiten finanziert.

### **4.1 Anleihen**

Die Stadt Glücksburg finanziert sich derzeit nicht über die Ausgabe von Anleihen.

## **4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Hier werden Kredite bilanziert, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen wurden.

### **4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen**

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zur Stadt Glücksburg stehen.

### **4.2.2 vom öffentlichen Bereich**

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich.

### **4.2.3 vom privaten Kreditmarkt**

Zum Bilanzstichtag bestehen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem privaten Kreditmarkt in Höhe von rd. 19.835 T€ Es handelt sich um Kredite mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

## **4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten**

Kurzfristige Kreditaufnahmen, die der Sicherung der Liquidität dienen, sind als Kassenkredite auszuweisen. Es handelt sich um Kredite mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 auf 3 Millionen Euro festgesetzt.

## **4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Der Krediterlass des Innenministeriums vom 29. August 2013 benennt unter Punkt 4 Rechtsgeschäfte, die einer Kreditverpflichtung wirtschaftlich gleichkommen. Hierunter fallen beispielsweise Immobilien-Leasing, Mietkauf-Verträge und ÖPP-Projekte mit kreditähnlichen Vertragselementen. Die Stadt Glücksburg hat derzeit keine Verpflichtungen aus derartigen Vorgängen zu erfüllen.

## **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen durch die zeitliche Differenz zwischen der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und der Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises durch die Stadt Glücksburg. Zum Bilanzstichtag betragen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 0,3% der Gesamtverbindlichkeiten Glücksburgs.

## **4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

## **4.7 Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter der Position „sonstige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten geführt, die ihrem Wesen nach keiner anderen Bilanzposition unter den Verbindlichkeiten zugeordnet werden können. Es handelt sich beispielsweise um die Bestände ehemaliger Verwahrkonten oder durchlaufende Gelder.

## 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, die sich auf eine Leistung beziehen, die erst im nächsten Jahr erbracht wird, führen zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens. Erst zu einem Zeitpunkt nach dem Abschlussstichtag, im Moment der Erfüllung der geschuldeten Lieferung oder Leistung, entsteht ein Ertrag durch Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens.

### Nachrichtlich: Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einheiten

Gemäß § 50 GemHVO-Doppik sind Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einheiten (KRE), die im Folgejahr ausgeglichen werden sollen, im Anhang zur Bilanz anzugeben. Zum 01.01.2013 waren für sämtliche kostenrechnenden Einheiten der Stadt Glücksburg Kostenunterdeckungen festzustellen:

Kostenrechnende Einheit	Unterdeckung zum 01.01.2013
Schmutzwasser	-179.547,06
Oberflächenwasser	-14.819,87
Klärschlamm	-3.897,50
Straßenreinigung	-17.754,89
Winterdienst	-8.145,73

Glücksburg, den 29.09.2015

  
Kristina Franke  
Bürgermeisterin

**Anlagen gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik**

# Anlagevermögen

	Anlagevermögen							Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand 2013	Zugang 2013	Abgang 2013	Umb- chungen <sup>2</sup> 2013	Endstand 2013	Anfangs- stand 2013	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Ab- schrei- bungen 2013	Abgang, d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewie- senen Abgänge	Endstand 2013	Restbuch- werte 2013 <sup>1</sup>	Restbuch- werte am Ende 2012	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz <sup>4</sup>	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert <sup>5</sup>							
1 <sup>6</sup>	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>							
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15							
1.1	10.116,77					6.660,70					3.456,07		34,16 %							
<b>1.2</b>	<b>57.079.738,93</b>					<b>25.814.130,29</b>					<b>31.265.608,64</b>		<b>54,78 %</b>							
<b>1.2.1</b>	<b>2.749.847,35</b>					<b>0,00</b>					<b>2.749.847,35</b>									
<b>Rechte</b>																				
1.2.1.1	165.940,25					0,00					165.940,25		100,00 %							
1.2.1.2	36.717,89					0,00					36.717,89		100,00 %							
1.2.1.3	149.872,85					0,00					149.872,85		100,00 %							
1.2.1.4	2.397.316,36					0,00					2.397.316,36		100,00 %							
<b>1.2.2</b>	<b>11.364.354,84</b>					<b>3.925.953,46</b>					<b>7.438.401,38</b>		<b>65,45 %</b>							
<b>Rechte</b>																				
1.2.2.1	0,00					0,00					0,00		0,00 %							
1.2.2.2	4.827.916,60					1.149.690,66					3.678.225,94		76,19 %							
1.2.2.3	60.620,66					35.626,00					24.994,66		41,23 %							
1.2.2.4	6.475.817,58					2.740.636,80					3.735.180,78		57,68 %							
Betriebsgebäuden																				
<b>1.2.3</b>	<b>36.485.411,80</b>					<b>19.135.079,39</b>					<b>17.350.332,41</b>		<b>47,55 %</b>							
<b>Infrastrukturvermögen</b>																				
1.2.3.1	1.252.734,55					0,00					1.252.734,55		100,00 %							
1.2.3.2	138.222,47					82.603,94					55.618,53		40,24 %							
1.2.3.3	0,00					0,00					0,00		0,00 %							
Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen																				
1.2.3.4	15.107.713,93					5.807.584,88					9.300.129,05		61,56 %							
1.2.3.5	18.856.571,22					12.523.102,02					6.333.469,20		33,59 %							
Straßenetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen																				
1.2.3.6	1.130.169,63					721.788,55					408.381,08		36,13 %							
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens																				

# Anlagevermögen

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand 2013	Zugang 2013	Abgang 2013	Umbuchungen <sup>2</sup> 2013	Endstand 2013	Anfangsstand 2013	Zugang <sup>3</sup> d.h. Abschreibungen 2013	Abgang, d.h. angesamelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 2013	Restbuchwerte 2013 <sup>1</sup>	Restbuchwerte am Ende 2012	Durchschnittlicher Abschreibungssatz <sup>4</sup>	Durchschnittlicher Restbuchwert <sup>5</sup>	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	V. H. <sup>7</sup>	V. H. <sup>7</sup>	
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.175.560,95					630.670,77					544.890,18		46,35 %	
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	19.837,32					18.578,57					1.258,75		6,34 %	
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.116.711,26					1.335.067,73					781.643,53		36,93 %	
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.072.743,70					768.780,37					303.963,33		28,34 %	
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.095.271,71					0,00					2.095.271,71		100,00 %	
<b>1.3 Finanzanlagen</b>											<b>6.908.946,51</b>			
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen											5.903.410,65			
1.3.2. Beteiligungen											2.450,00			
1.3.3. Sondervermögen											974.386,35			
1.3.4. Ausleihungen											28.699,51			
1.3.5. Wertpapiere											0,00			

<sup>1</sup> Spalte 7 ./ Spalte 11.

<sup>2</sup> Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere

<sup>3</sup> Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

<sup>4</sup> (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

<sup>5</sup> (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

<sup>6</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

<sup>7</sup> mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

## Forderungsspiegel zum 01.01.2013

Art der Forderung		Gesamtbetrag 2013 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
1	2	3	4	5	6
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	156.548,24	156.548,24	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	144.454,05	144.454,05	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	177.831,04	43.334,61	116.333,76	18.162,67
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	475.704,80	475.704,80	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	444.613,27	181,10	444.432,17	0,00
	<b>Summe</b>	<b>1.399.151,40</b>	<b>820.222,80</b>	<b>560.765,93</b>	<b>18.162,67</b>

**Hinweis:**

Im Forderungsspiegel werden die Brutto-Forderungen ausgewiesen. Wertberichtigungen dürfen an dieser Stelle nicht in Abzug gebracht werden. Daher unterscheiden sich die Werte im Forderungsspiegel von den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungenpositionen.



## Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag 01.01.2013 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis fünf 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
1	2	3	4	5	6
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.835.081,69	22.099,05	160.036,05	19.652.946,59
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
3214	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
3217	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	19.835.081,69	22.099,05	160.036,05	19.652.946,59
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	2.300.000,00	2.300.000,00	0,00	0,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.925,35	74.925,35	0,00	0,00
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	76.025,83	37.910,15	38.115,68	0,00
	<b>Summe</b>	<b>22.286.032,87</b>	<b>2.434.934,50</b>	<b>198.151,73</b>	<b>19.652.946,59</b>
	<b>Nachrichtlich:</b>				
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzpos. 4.4 enthalten.	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	471.780,83	0,00	69.453,82	402.327,01
	- aus Krediten	471.780,83	0,00	69.453,82	402.327,01
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00

**Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen**

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Nummer	Produktgruppe / Unterproduktgruppe	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
1	541000 Gemeindestraßen	19.400,00	19.400,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>19.400,00</b>	<b>19.400,00</b>	<b>0,00</b>

## Stadt Glücksburg

### II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Nummer	Produktgruppe / Unterproduktgruppe	übertragen auf das neue Haushaltsjahr 2013 in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
	Bezeichnung			
1	111500 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	10.400,00	10.400,00	0,00
2	211000 Grundschulen	518.900,00	518.900,00	0,00
3	366000 Spielplätze, Aktionsfläche	10.300,00	10.300,00	0,00
4	424000 Alte Turnhalle	7.500,00	7.500,00	0,00
5	424400 Strand Holnis	27.800,00	27.800,00	0,00
6	538000 Abwasserbeseitigung	692.149,41	692.149,41	0,00
7	538100 Abwasserbeseitigung	461.943,44	461.943,44	0,00
8	541000 Gemeindestraßen	502.800,00	502.800,00	0,00
9	551000 Park- und Gartenanlagen	60.000,00	60.000,00	0,00
10	571000 Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	45.464,94	45.464,94	0,00
<b>Summe</b>		<b>2.337.257,79</b>	<b>2.337.257,79</b>	<b>0,00</b>

**Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände**

Name	Stammkapital (JA 2012)	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis (vor Verlustausgleich) 2012	
		in TEUR	%	2010 in TEUR	2011 in TEUR	2012 in TEUR	Jahr	in TEUR
	in TEUR	3	4	5	6	7	8	9
1	2							
<b>I. Sondervermögen</b>								
1) Wasserwerk Glücksburg (Ostsee)	360	360	100,00	0	0	0	2012	53
<b>II. Zweckverbände</b>								
1) Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord	-	-	3,36	-54	-54	-54	-	-
<b>III. Gesellschaften</b>								
1) Fördeland Therme Glücksburg GmbH	7.275	7.275	100,00	-1.110	-719	-225	2012	-378
2) Ostsee-Tourismus-Service GmbH	25	1,4	5,60	-5	-5	-5	2012	1,4
3) WiREG Flensburg/Schleswig mbH	103	1	0,90	-5	-4	-5	2012	-113
4) VR Bank Flensburg-Schleswig eG	10.444	0,1	< 0,1	0	0	0	2012	729
<b>IV. Kommunalunternehmen nach §106 a GO</b>								
<b>V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ</b>								
<b>VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen</b>								

Nachrichtlich: Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

Wasser- und Bodenverband Munkbrarup